

**Dringlicher Entschließungsantrag****Fraktion DIE LINKE****Migrations- und integrationsfeindliche Äußerungen eines hessischen Verwaltungsrichters stören den öffentlichen Frieden**

Der Landtag wolle beschließen:

Nach dem Strafgesetzbuch liegt eine Volksverhetzung vor, wenn Menschen einer nationalen, rassischen, religiösen oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmten Gruppe in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden. In weiten Teilen einer Urteilsbegründung aus dem Jahre 2019 ist dem Gießener Verwaltungsrichters H. genau dieser Vorwurf zu machen:

„Aus [...] historischen Wanderungsbewegungen wird deutlich, dass Migration tatsächlich in der Lage ist, Tod und Verderben mit sich zu bringen. Eine volksverhetzende Äußerung ist hiermit nicht verbunden.“

„Einwanderung stellt naturgemäß eine Gefahr für kulturelle Werte an dem Ort dar, an dem die Einwanderung stattfindet. Auch hier kann dem Wahlslogan „Migration tötet“ eine volksverhetzende oder menschenverachtende Wirkung nicht beigemessen werden, denn eine bestehende Gefahr für die deutsche Kultur und Rechtsordnung sowie menschliches Leben ist nicht von der Hand zu weisen.“

„Eine Gefahr für [...] das deutsche Rechtssystem ergibt sich auch aus kulturellen und religiösen Unterschieden.“

„In der Tat hat die Zuwanderungsbewegung nach Deutschland ab dem Jahr 2014/2015 zu einer Veränderung innerhalb der Gesellschaft geführt, die sowohl zum Tode von Menschen geführt hat als auch geeignet ist, auf lange Sicht zum Tod der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu führen.“

„„Migration tötet“ ist eine empirisch zu beweisende Tatsache.“

(alle Zitate: VG Gießen, Az: 4 K 2279/19.GI, juris)

Die Zitate zeigen, dass der entscheidende Richter offensichtlich Positionen der NPD vertritt.

Richter sind unabhängig; sie sind jedoch an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs.3 GG). In einer Demokratie bleibt es in jedem Fall wichtig, das Handeln aller drei Gewalten ständig auch kritisch zu begleiten. Im Zusammenspiel der drei Gewalten gibt die Hessische Verfassung dem Parlament (1. Gewalt) gegenüber Richtern (3. Gewalt) ein besonderes Instrument an die Hand: Art. 127 IV Hessische Verfassung eröffnet die Möglichkeit, Richter abzurufen, wenn sie „ihr Amt nicht im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben“.

Ein Richter, der seinen Beruf nicht im Geiste der Demokratie ausübt, darf nicht Richter sein.

Begründung:

Im Strafgesetzbuch (StGB) wird in § 130 die Volksverhetzung unter Strafe gestellt:

„(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder
2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

Bereits im Dezember 2019 hat die Fraktion DIE LINKE eine Kleine Anfrage (Drucks. 20/1678) zu den politischen Stellungnahmen des Verwaltungsrichters im Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen, Az: 4 K 2279/19.GI, juris, gestellt und um eine Bewertung der ausführlichen Zitate gebeten. Die Justizministerin Frau Kühne-Hörmann antwortete damals knapp, dass ihr – als Exekutive (2. Gewalt) – eine Überprüfung oder Kommentierung von Gerichtsentscheidungen nicht zustehe.

Als erste Gewalt hat der Landtag hierzu das Recht und die Pflicht.

Wiesbaden, 1. Februar 2022

Die Fraktionsvorsitzende:
Elisabeth Kula